

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Serie Ares : histoire militaire = Militärgeschichte |
| Herausgeber: | Association suisse d'histoire et de sciences militaires |
| Band: | 4 (2018) |
| | |
| Artikel: | Meuterei und Aufruhr in der Schweizer Armee während des Ersten Weltkrieges : die Militärjustiz zwischen Gesetz und General |
| Autor: | Wolfensberger, Manuel |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1043697 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Manuel Wolfensberger

**Meuterei und Aufruhr in der Schweizer Armee während
des Ersten Weltkrieges: Die Militärjustiz zwischen Gesetz
und General**

«À bas l'armée et révolution!»,¹ schrie Füsiler Léon Babey am 5. April 1915 in der Festung Hauenstein aus voller Brust. Babey war eben mit fünf anderen Füsiliern in die Unterkunft befohlen worden, um dort Ordnung zu machen. Die Soldaten taten jedoch anders als geheissen, organisierten sich Alkohol, betrunknen sich und machten Lärm. Ein Leutnant vernahm den Radau und befahl Ruhe, worauf Babey jedoch nicht gehorchte, sondern den Offizier wie eingangs zitiert anschrie. Folgen wollte ihm aber nur Füsiler Rossé, der die anderen Soldaten vergeblich aufforderte, dem Befehl des Leutnants keine Folge zu leisten. Die beiden Füsiliere wurden daraufhin arretiert. Babey wurde schliesslich wegen Meuterei zu einem Jahr, Rossé zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die finale Verwendung von Militär, das heisst die Anwendung organisierter, zumeist letaler Gewalt unter den schwierigen Bedingungen des Gefechts beziehungsweise des Kampfes, stellt ausserordentlich hohe Anforderungen an die Disziplin und den Gehorsam einer Truppe. So sind die Befehle Vorgesetzter ohne Widerspruch und ohne Rücksicht auf persönliche Interessen und Bedürfnisse auszuführen. Disziplin und Gehorsam und die damit einhergehende Unterordnung (Subordination) sind für das Militär elementare Funktionsbedingungen.² Individuelle sowie kollektive, bis hin zur Meuterei gehende Verstösse gegen dieses Subordinationssystem erschüttern militärische Gefüge wie Einheiten oder Truppenkörper in der Regel in ihren Grundfesten. Vor diesem Hintergrund befasst sich der folgende Artikel mit den Fällen kollektiver Insubordination während des Ersten Weltkrieges in der Schweizer Armee. Nach einer Übersicht zur Rechtsgrundlage und den analysierten Fällen kollektiver Insubordination geht der Beitrag der Frage nach, wie die Militärjustiz mit diesen Vorfällen umging und welche Probleme dabei auftraten. Insbesondere interessiert die Reaktion der Armeeführung auf diese Vorfälle und die Arbeit der Militärjustiz.³

Kollektive Insubordination und das damalige Militärstrafgesetz

Militärische Verhaltenserwartungen sind in Dienstvorschriften und Militärstrafgesetzen kodifiziert. Im Falle der Schweizer Armee war dies zur Zeit des Aktivdienstes 1914–1920 das veraltete Militärstrafgesetz (MStG) von 1851 sowie die Militärstrafgerichtsordnung von 1889 (MStGO). Die Rechtsanwendung und damit die Sanktionierung von Verstössen gegen die kodifizierten Verhaltenserwartungen oblagen der Militärjustiz beziehungsweise den rechtsprechenden Militärgerichten.

Das materielle Recht, auf dessen Basis die Militärjustiz während des Aktivdienstes Recht zu sprechen hatte, war 1914 bei Kriegsbeginn bereits 63 Jahre alt. Tatsächlich war das MStG von 1851 zu grossen Teilen eine

überarbeitete Kompilation noch älterer militärischer Gesetzestexte aus dem frühen 19. Jahrhundert. Die Gesetzesartikel atmeten noch den Geist der drakonischen Strafregime der alten Solldienstregimenter. Die Unzulänglichkeiten des MStG waren denn auch allgemein anerkannt. Neben unnützen Strafartikeln für nichtmilitärische Delikte standen die vergleichsweise zu milden Bestimmungen für Verratsfälle sowie die häufig mangelhaften Definitionen von Straftatbeständen (Missbrauch der Dienstgewalt, Spionage, Verletzung völkerrechtlicher Verträge, Maraude und unter anderem auch Meuterei) in der Kritik.⁴ Trotz mehrmaliger Anläufe kam es vor dem Krieg zu keiner Totalrevision des Gesetzes, bloss kleinere Anpassungen wurden vorgenommen.⁵ Bereits im 19. Jahrhundert war das Gesetz nicht nur bei der Truppe und der Bevölkerung, sondern auch bei höheren Justizoffizieren unpopulär. Selbst Juristen fiel es schwer, sich im veralteten MStG zurechtzufinden. Im Bereich des formellen Rechts war die Ausgangslage hingegen günstiger. Die bei Kriegsbeginn gültige Militärstrafgerichtsordnung von 1889 war vergleichsweise neu und sollte sich während des Aktivdienstes bewähren. An der Spitze der Militärjustiz stand der Oberauditor. Er hatte die Militärjustiz zu leiten und zu überwachen und war der direkte Vorgesetzte der Auditoren und der Untersuchungsrichter. Das Gesetz sah drei Gerichte vor: die Divisions- und Ersatzgerichte, das Kassationsgericht und das ausserordentliche Militärgericht.

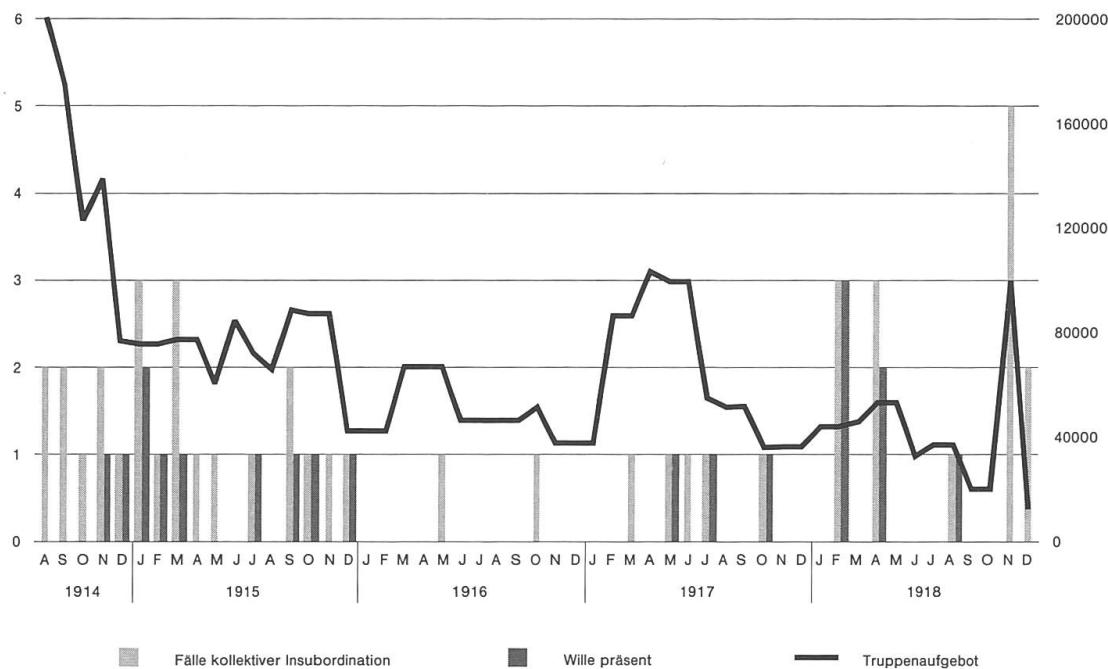
Ein Militärstrafverfahren konnte während des Aktivdienstes von jedem Truppenkommandanten durch Verfügung einer Voruntersuchung eingeleitet werden. Daraufhin begann der Untersuchungsrichter (UR) mit der Voruntersuchung. Ab diesem Zeitpunkt oblag das Verfahren alleine der Militärjustiz: «Der Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung ohne Einmischung der militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten».⁶ Der Untersuchungsrichter musste feststellen, ob tatsächlich ein Verbrechen vorlag. Falls ja, übergab er den Fall an den Auditor des entsprechenden Militärgerichtes. Entschied sich dieser für die Eröffnung des Hauptverfahrens, wurde der Fall an das Militärgericht überwiesen, und es kam zum Prozess. Das Verfahren konnte sodann mit einer Verurteilung, einer Überweisung zur disziplinarischen Behandlung des Falles an den Truppenkommandanten oder einem Freispruch enden. Gegen das Urteil konnte sowohl der Auditor als auch der Verteidiger innert 24 Stunden nach der Urteilseröffnung Beschwerde (Kassationsantrag) einreichen. Eine Kassation der Urteile der Divisions- und Territorialgerichte konnte jedoch nur aufgrund formeller Gründe (das heisst Verletzung des Prozessrechtes) ausgesprochen werden. Sämtliche Justizoffiziere (Kassations-, Divisions- und Territorialrichter, Auditoren, Untersuchungsrichter, die Gerichtsschreiber sowie der Oberauditor und sein Stellvertreter) wurden durch den Bundesrat auf drei Jahre gewählt.

Der Tatbestand der kollektiven Insubordination wird im MStG von 1851 unter «Aufruhr» und «Meuterei» subsumiert. Aufruhr wird dabei als

«verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern [...]» definiert.⁷ Als Meuterei galt demnach: «Aufwiegelung oder Verabredung [...], wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist».⁸ «Meuterei» gemäss Gesetz widersprach daher dem gemeinen Verständnis des Begriffes. Für verurteilte Meuterer betrug die Mindeststrafe sechs Monate, für Anführer eines Aufruhrs mindestens zwei Jahre. Aspekte wie Nähe zum Feind und/oder Tat unter Waffen konnten eine deutliche Strafverschärfung mit sich führen. Diese Delikte galten als rein militärische Delikte. Jedoch inkludierte die Militärstrafgerichtsordnung während des Aktivdienstes auch Zivilisten, die «Militärpersonen zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen».⁹

Für diesen Beitrag wurden sämtliche Vorfälle kollektiver Insubordination aus der Zeit des Aktivdienstes untersucht, die aktenmässig im Bundesarchiv in Bern dokumentiert sind. Das Spektrum der Fälle ist dabei ausserordentlich breit: von der disziplinarischen Erledigung ohne Einbezug der Militärjustiz über militärgerichtliche Voruntersuchungen ohne Prozess bis zu Freisprüchen und Verurteilungen. Wegen der im MStG von 1851 festgelegten hohen Mindeststrafen zögerten die Gerichte jedoch, überhaupt über Fälle kollektiver Insubordination zu urteilen; zusätzlich stellten sie hohe Anforderungen an die Beweisführung.

Insgesamt wurden in den Aktenbeständen der Militärjustiz 60 Fälle kollektiver Insubordination gefunden. Davon entfielen 16 Fälle auf Zivilisten (teils Militär ausser Dienst). Für diesen Artikel sind entsprechend 44 gänzlich militärische Fälle von Interesse. Insgesamt 33 Mal erhab die Militärjustiz Anklage wegen Meuterei oder Aufruhr. Bloss in 19 Fällen erfolgte jedoch eine Verurteilung wegen kollektiver Insubordination. Das heisst, dass die Militärgerichte solche Fälle deutlich häufiger mit Freisprüchen abschlossen als sonstige Gerichtsverfahren. Betrachten wir schliesslich die Verteilung aller Fälle kollektiver Insubordination, lässt sich für die erste Kriegshälfte (1914–1916) eine Art Korrelation zwischen der Fallzahl (grün) und der Höhe des jeweiligen Truppenaufgebots (blau) erkennen. Mit den Truppenreduktionen des Jahres 1916 lässt sich sodann eine deutliche Abnahme der militärgerichtlich erfassten Vorfälle erkennen.¹⁰ Zusätzlich zeigt die Grafik, ob sich in den jeweiligen Fallakten die Einsichtnahme General Willes (rot) in Form von Nachfragen, Kritikpunkten oder ähnlich dokumentiert.



Fälle kollektiver Insubordination im Verhältnis zur Höhe des Truppeneinsatzes.

Die Reaktion der Militärführung auf die Arbeit der Militärjustiz

Die Begnadigung von Verurteilten der Militärjustiz oblag in Friedenszeiten dem Bundesrat. Im Aktivdienst ging diese Kompetenz an den Oberbefehlshaber der Schweizer Armee über. Mit General Ulrich Wille wurde ein Offizier «Gnadenherr», der vor seinem Eintritt ins Instruktionskorps ein Studium der Rechtswissenschaften absolviert hatte und daher ein fachliches Verständnis für die Arbeit der Militärjustiz besass. Als Gnadenherr begutachtete der General im Verlaufe des Aktivdienstes Tausende von Justizakten und hatte wöchentlich über Dutzende Gnadengesuche zu entscheiden.¹¹ So gab es einen kontinuierlichen und engen Austausch zwischen dem General und dem obersten Justizoffizier. Die grundsätzliche Trennung zwischen Truppe und Militärjustiz verschwamm so teilweise mit der Gnadenkompetenz des Generals.

In den ersten Untersuchungen und Prozessen der Militärjustiz zu Fällen kollektiver Insubordination unmittelbar nach Kriegsausbruch finden sich keine Hinweise auf Einmischungsversuche oder nur schon Stellungnahmen des Generals. Die Annahme, dass der General mit der Arbeit der Militärjustiz zumindest anfänglich zufrieden gewesen sei, trifft jedoch nicht zu. Wille bemühte sich zu Beginn des Aktivdienstes um die Einrichtung eines Militärappealationsgerichtes, welches sich primär mit militärischen Delikten befassen sollte.¹² Bei der Besetzung dieses Gerichtes sollte der Militärführung ein massgebender Einfluss eingeräumt werden. Im Gegensatz zum Kassationsgericht sollte das Militärappealationsgericht die von

den Divisions- und Territorialgerichten gefällten Urteile nicht nur auf ihre formelle, sondern auch auf ihre materielle Richtigkeit überprüfen können. Der Bundesrat kam der dringenden Bitte des Generals im Mai 1915 jedoch nicht nach. Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürfte General Wille klar geworden sein, dass grössere institutionelle Veränderungen der Militärgerichtsbarkeit nicht zu erwarten waren. Im weiteren Verlauf des Aktivdienstes wurden einige Massnahmen zur Minderung der Unzulänglichkeiten des MStG eingeführt.¹³ Die Problematik aus Sicht der Armeeführung hinsichtlich der Handhabung der militärischen Delikte blieb jedoch bestehen. Nach dem Scheitern einer grösseren Reform mussten nun andere Wege gesucht werden. General Wille beschränkte sich in der Folge immer weniger auf seine Rolle als Gnadenherr. Sein stetes Ziel war die Sicherstellung einer kriegsgenügenden Armee. Hierfür setzte er sich mit seiner ganzen Kraft ein. Der Zweck der Militärjustiz war für ihn Förderung der Truppendisziplin. Er erwartete von der Militärjustiz also nicht nur Rechtsprechung, sondern vielmehr einen Beitrag zur soldatischen Erziehung der Truppe.

Jedoch enttäuschten die Militärgerichtsurteile zu Fällen kollektiver Insubordination die Erwartungen des Generals wiederholt. Am 27. Oktober 1915 erfuhr der General aus der *Neuen Zürcher Zeitung* (NZZ) vom Freispruch von 23 Soldaten, die in einer Eingabe an das Regimentskommando ultimativ die Absetzung ihres Zugführers gefordert hatten. Wille schrieb erzürnt dem Armeeauditor, dass es geradezu unmöglich sei, an diesen Gerichtsentscheid zu glauben, da dies unter allen Umständen Meuterei sei!¹⁴ Dass der Auditor nur auf Dienst- und Ehrverletzung geklagt hatte, war ihm schlicht unverständlich. Neben diesem für den General sehr unerfreulichen Urteil wurde der Zugführer vor Gericht und in der Berichterstattung in ein sehr schlechtes Licht gerückt. So erschien er als eigentliche Ursache für den ganzen Fall. Zwei Tage später, nach dem Aktenstudium, kam Wille zum Schluss, dass der Fall wohl besser disziplinarisch hätte erledigt werden sollen. Einerseits weil es vor Gericht zu keiner Verurteilung kam und weil – Wille stellte dies immer wieder fest – die Leute sich «in ihrer Naivität» des schweren militärischen Vergehens gar nicht bewusst gewesen waren.

Der General fasste seine Enttäuschung wie folgt zusammen: «Die Richter durften hier nicht nach dem toten Buchstaben des Gesetzes, das so unvollkommen ist wie das unsrige, urteilen, sondern sie mussten wissen, was hier im Spiele stand, und mussten daher den Paragraphen des Gesetzes suchen, nach dem sie ein Schuldig aussprechen konnten.»¹⁵ Am Ende seiner Beschwerde legte der General dar, Welch zentrale Rolle der Militärjustiz aus seiner Sicht zukam:

«Unsere Militärrichter sind nicht bloss da, wie der Zivilrichter, zwischen zwei Parteien Recht zu sprechen, sondern sie müssen sich fühlen als ungeheuer wichtige Stützen der militärischen Ordnung. Und ich glaube, dies ist bei der

Behandlung dieses Falles nicht beachtet worden. Ein Soldat, der sich gegen seinen Vorgesetzten etwas herausnimmt, begeht kein Verbrechen gegen diese Person, sondern gegen den Fundamentalbegriff der militärischen Zustände, gegen die Subordination. Der Offizier, gegenüber dem das Vergehen stattfand, spielt dabei gar keine Rolle.

Ich möchte den Herrn Armeeauditor dringend bitten, das Geeignete zu tun, damit solche Urteilssprüche wie dieser nicht mehr vorkommen.»¹⁶

Die Bilanz war aus der Sicht Willes verheerend: Nicht nur wurden die Soldaten nicht belangt, sondern die Vorgesetztenautorität wurde im Gegenteil dadurch weiter beschädigt. Hier spiegelt sich die Hauptkritik von Wille an der Militärjustiz: hart bei gemeinen Delikten, aber milde bei militärischen Vergehen. Der Grund lag für den General im fehlenden militärischen Gefühl der Richter.

Neue Wege zu ‹richtigen Urteilen›

Nach wiederholten Enttäuschungen und vergeblichem Hoffen auf eine institutionelle Reform ging General Wille dazu über, vermehrt Einfluss auf die Militärjustiz zu nehmen. Ende 1915 äusserte er sich gegenüber dem Armeeauditor dahingehend, dass er als Oberbefehlshaber den Militärrichtern zwar keine Vorschriften zu ihrer Rechtsprechung machen dürfe. Jedoch könne er sie versetzen:

«Es wäre ja geradezu lächerlich, wenn man annehmen wollte, er dürfe die Justizoffiziere in ihren Funktionen nicht einstellen, weil diese vom Bundesrat gewählt worden sind. Die Truppenkommandanten, die ich in ihren Funktionen einzustellen berechtigt bin, sind ebenfalls vom Bundesrat gewählt und ein schlechter Truppenkommandant kann niemals grösseres Unheil anrichten, als ein schlechter Militärrichter. Und wenn sich diese Herren auf den Standpunkt stellen, dass sie, als vom Bundesrat für 3 Jahre gewählt, nicht ganz gleich, wie die anderen Offiziere der Armee, dem Art. 209¹⁷ des Gesetzes unterstehen, dann wollen sie gefl. ihren Säbel & Militärtitel ablegen.»¹⁸

Eine Antwort des Armeeauditors auf dieses delikate Schreiben des Generals fehlt in den Akten. Jedoch verfolgte Wille seine Idee weiter. Nach dem aus Sicht des Generals zu milden Urteil im sogenannten Gotthardprozess¹⁹ im Jahr 1917, das in der Öffentlichkeit hohe Wellen geschlagen hatte, äusserte Wille gegenüber dem Armeeauditor und dem Kommandanten der 5. Division seine Absicht, den Grossrichter und den Auditor «zur Disposition» zu stellen. Als der betreffende Grossrichter von der Unzufriedenheit des Generals erfuhr, wandte er sich direkt an diesen, ohne Wille jedoch Gerichtsinterna bekannt zu geben (zum Beispiel über das Stimmenverhältnis

bei der Urteilsfindung).²⁰ Der Oberbefehlshaber drückte sich in seiner Replik sodann deutlich milder aus, wiederholte jedoch, dass die Strafe viel zu milde ausgefallen sei.²¹ Ob sich aus der Kritik tatsächlich personelle Konsequenzen ergaben, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wille hatte jedoch scharfe Kritik an der Militärjustiz geübt, und wie der genannte Fall zeigt, blieb dies den betroffenen Militärrichtern auch nicht verborgen.

Mehrfaich wurde jedoch auch der Vorsteher der Militärjustiz, der Armeeauditor, beim General vorstellig und beschwerte sich, dass militärjustizierte Vorfälle truppenintern, will heissen unter Umgehung der Militärjustiz, geregelt wurden. Wille verbat wohl den unteren Kommandantenstufen solcherlei Praktiken, als Oberkommandierender behielt er sich selbst derartiges Vorgehen jedoch ausdrücklich vor. Konkret wurden Vorfälle kollektiver Insubordination, bei welchen konkrete Schultsprüche wenig wahrscheinlich waren, disziplinarisch erledigt. Insgesamt dreimal wurden Wehrmänner zu einem Strafdienst abkommandiert. Als Oberbefehlshaber konnte der General gemeinen und scharfen Arrest mit einer maximalen Länge von 20 Tagen aussprechen.²² Der bekannteste und auch medial verarbeitete Fall war jener der Feldbatterie 54 im Juli 1917.²³ Wille wies dabei die Kritik des Armeeauditors an der disziplinarischen Erledigung des Falles zurück:

«Zur Sache möchte ich noch bemerken, dass wenn man nach Antrag des Untersuchungsrichters die etwa 100 Mann wegen Meuterei vor Gericht gestellt hätte, dies zweifellos zu einer Freisprechung geführt haben dürfte, was ich ganz in der Ordnung gefunden hätte.»²⁴

Wille ging es zum einen um die Verhinderung eines kollektiven Freispruchs und zum anderen auch um die Wahrung der militärischen Verhältnismässigkeit:

«In gar keiner Armee der Welt, nicht einmal in der preussischen Armee, wo die Disziplin am allerstrengsten ist, wird, wenn die Meuterer auf Befehl zum Gehorsam zurückkehren, das Vorkommnis als Meuterei behandelt, wie der Untersuchungsrichter beantragte. Und jeder, der etwas von Pädagogik & ganz besonders von Militärpädagogik versteht, wird die sich Auflehndenden milde behandeln, sobald sie dem Gehorsamfordernden Befehl des Vorgesetzten gehorchen.»²⁵

Angesichts dieser Aussage erstaunt es wenig, dass der General auf die Ausgestaltung der Strafdienste Einfluss nahm und in zwei von drei Fällen die Strafarbeiten persönlich vor Ort inspizierte. Der Oberbefehlshaber hatte also mit der Möglichkeit, Strafdienste zu verhängen, einen gewissen Spielraum, um Vergehen gegen das MStG ohne Einbezug der Militär-

gerichte zu ahnden. So konnten Situationen verhindert werden, in denen die Militärjustiz grössere Gruppen von der Insubordination Angeklagten kollektiv freisprach.

Zögern und Vertuschen? Zur Rolle der Offiziere

Wie bei allgemeinen Disziplinvergehen stellte sich auch bei der Untersuchung von Vorfällen kollektiver Insubordination oftmals heraus, dass die jeweiligen Truppenoffiziere mit ihrem Handeln das Vergehen gar mitverschuldet oder zumindest mitzuverantworten hatten. Als sich im November 1914 die Demobilmachung des Füsilier-Bataillons 74 verzögerte, setzten Soldaten und Unteroffiziere ein Beschwerdetelegramm an den Divisionskommandanten auf, und es kam in der Stadt Frauenfeld zu kleineren Vorfällen wie dem Verschiessen von Platzpatronen. Das Divisionsgericht 6 verhandelte den Fall im März 1915 und sprach einen Wachtmeister und einen Gefreiten, welche beide wegen Meuterei angeklagt wurden, frei. Dieser Entscheid stiess beim Divisionskommandanten und bei General Wille auf Unverständnis. Die klaren Worte des Divisionsgerichtes am Ende des Urteiles trugen nicht dazu bei, ihren Ärger zu lindern:

«Es scheint bei dieser Truppe trotz der langen Kriegswochen in ernstester Zeit noch nicht dazu gekommen [zu] sein, militärische Ordnung zu schaffen. Auch dürfte es entschieden an der Befehlsgebung hapern, & von einer richtigen, militärischen Erziehung der Mannschaft & insbesondere auch der Unteroffiziere kann bei weitem nicht gesprochen werden; sonst wären derartige Entgleisungen & Verstösse gegen die elementaren Grundsätze der Subordination schlechterdings unmöglich.»²⁶

Der Divisionskommandant kritisierte die Schuldzuweisung an die Adresse seiner Offiziere. Das Gericht habe diese vor einem grossen Publikum an den Pranger gestellt, ohne dass diese sich während des Verfahrens selbst hätten äussern können.²⁷ Dennoch gestand er ein, dass neben den Soldaten und Unteroffizieren auch die Offiziere des Bataillons eine Schuld treffe. Er stellte dem General deshalb den Antrag, den Bataillonskommandanten seines Kommandos zu entheben. General Wille dachte jedoch gar nicht daran, diesem Antrag zu entsprechen. Er legte fest, dass kein einziger Offizier des Bataillons mit einer Strafe belegt werden dürfe, die den Eindruck erwecken könnte, dass dieser falsch gehandelt habe. Er schrieb dem Divisionskommandanten weiter:

«Dagegen ist das, was der Grossrichter bei der Urteilsverkündung sagte, doch zutreffend, nur nicht für dieses Bat. alleine, sondern allgemein. Darüber dürfen wir uns keine Illusionen hingeben. Die Ursache liegt darin, dass unsere

Offiziere nie gelernt haben sich als Vorgesetzte zu geben, mit der Sicherheit und Willensenergie des Vorgesetzten aufzutreten und dem Untergebenen zu imponieren.»²⁸

Obwohl der General die Einschätzung teilte, dass ein beherztes Eingreifen eines Offiziers ausgereicht hätte, um die Mannschaft zur Vernunft zu bringen, war er nicht bereit, dieses Verfehlen durch eine Bestrafung öffentlich zu machen. Er wollte die «Vorgesetztenautorität» seiner Offiziere um jeden Preis verteidigen, was im konkreten Fall den Bataillonskommandanten vor dem Verlust seines Kommandos rettete.

Dieser Fall zeigt auf, welch schlechtes Licht ein Fall von kollektiver Insubordination auf einen Truppenkommandanten werfen konnte. Ein Offizier, dessen Untergebene kollektiv den Gehorsam verweigerten, sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, versagt zu haben. Eine Meuterei oder ein Aufruhr in der eigenen Einheit konnte sich deshalb stark karrieregefährdend auswirken. Um die eigene Karriere und Reputation zu schützen, konnten Offiziere durchaus versucht sein, entsprechende Vorfälle nicht oder bloss verharmlosend zu melden und stattdessen intern disziplinarisch zu regeln. Es erstaunt daher nicht, dass die Armeeführung Berichten über nicht gemeldete Fälle kollektiver Insubordination hartnäckig nachging. Während des Aktivdienstes wurden insgesamt zwei Kompaniekommandanten für derartiges Verhalten bestraft; der eine, weil er den Fall nicht meldete, und der andere, weil er als Truppenkommandant nicht energisch eingegriffen hatte. Im zweiten Fall sprach General Wille die Strafe gegen den zu «weichen» Offizier gleich persönlich aus.

Nachdem es im Februar 1918 innerhalb der Infanterie-Brigade 12, die für mögliche Ordnungsdienste in der Stadt Zürich aufgeboten war, zu mehreren Fällen kollektiver Insubordination gekommen war,²⁹ sah sich der General veranlasst, einen vertraulichen Armeebefehl zum Umgang mit Fällen von «vorbedachtem beharrlichem Ungehorsam» auszugeben. Er wiederholte seine immergleichen Parolen und sah Fälle von Aufruhr und Meuterei letztlich als Beweis der ungenügenden Erziehung der Schweizer Truppen durch die Vorgesetzten. Sollte es zu einer kollektiven Insubordination kommen, verlangte er ein entschiedenes Eingreifen:

«Die meisten Fälle von Gehorsamsverweigerung können durch richtiges Auftreten der Vorgesetzten davor bewahrt werden, dass sie Formen annehmen, die den Schuldigen vor Kriegsgericht führen. Oft ist es nur das unbestimmte Auftreten des Vorgesetzten, das den Mann reizt, in seiner Widersetzlichkeit zu verharren, während er innerlich schon bereit war, sich wieder den Geboten der militärischen Pflicht zu unterziehen. Deshalb hat jeder Vorgesetzte, der auf Widerstand bei einem Untergebenen stösst, kraftvoll, bestimmt und überlegt zu handeln.»³⁰

In den Akten findet sich nur ein Fall kollektiven Ungehorsams, bei welchem das Verhalten der Offiziere vom General gelobt wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die durch Intervention der Vorgesetzten unter Kontrolle gehaltenen Vorfälle kollektiver Insubordination nicht die Aufmerksamkeit von Militärjustiz und Armeeführung auf sich zogen, ist dies auch nicht verwunderlich.

Fälle kollektiver Insubordination als Skandalon

Aufruhr und Meuterei stellten nicht nur grundsätzlich die militärische Ordnungshierarchie in Frage, sondern bargen jeweils auch erhebliches Skandalisierungspotential. Dies hatte sich vor und nach der Jahrhundertwende Ulrich Wille selbst mehrfach zu Nutze gemacht. Vorfälle in der Kaserne Bellinzona im Jahre 1892 und die sogenannte Meuterei an der Flüela von 1913 nutzte Wille beispielsweise für seine gefürchtete Fundamentalkritik an den Zuständen in der Schweizer Milizarmee und bezeichnete 1913 die betroffenen Graubündner Truppenkörper schlicht als «kriegsunbrauchbar». Seine scharfe und zumeist mit Spott verbundene Kritik verschaffte ihm Bekanntheit und erregte die Gemüter.³¹ Wille war sich deshalb als General aus persönlicher Erfahrung der Brisanz und des Skandalisierungspotentials von Fällen kollektiver Insubordination bewusst. Er war nun jedoch nicht mehr in der Rolle des Kritikers, sondern hatte die Armee gegen aussen grundsätzlich zu verteidigen.

Dies mag erklären, warum der General sich beim eingangs erwähnten Fall der kleinen Meuterei in der Festung Hauenstein nicht bloss an den Armeeauditor wandte, sondern auch an den Chefredaktor der NZZ, Dr. Albert Meyer. In einem vierseitigen Brief an Meyer, der gleichzeitig auch Nationalrat und Oberstleutnant der Schweizer Armee war, beschwerte sich der General über die Berichterstattung.³² Da die NZZ nicht regelmässig über Militärgerichtsprozesse berichte, habe sie diesen Fall offenbar als besonders wichtig erachtet und deshalb ausgiebig darüber berichtet. Eine Zeitung wie die NZZ, die auch im Ausland gelesen werde, dürfe jedoch niemals ein so schlechtes Licht auf das schweizerische Militär werfen. Wille verteidigte den Zugführer, der doch bloss endlich etwas gegen den «gemütlichen Dienstbetrieb» unternommen habe. Dies habe den «Referendumsbürgern im Wehrkleid» halt nicht zugesagt. Aufgrund des veralteten Militärdienstgesetzes sei der Forderung durch das Militärgericht sogar noch «öffentlich und amtlich Sanktion» erteilt worden. Er bat um Verständnis für die schwierige Aufgabe der Militärführung, die Armee auf ein kriegsgenügendes Niveau zu bringen. Der Artikel habe nicht nur aller Welt die teilweise schlimmen Zustände in der Armee aufgezeigt, sondern den Offizier als Menschenschinder porträtiert. Die Sympathie des Lesers liege bei einer solchen Darstellung automatisch bei den angeblich «wackeren»

Soldaten und nicht bei deren Vorgesetzten. General Wille stellte nicht in Abrede, dass die Mehrheit der Offiziere Defizite aufweisen würden. Ihre Aufgabe sei angesichts einer Truppe, die vom Disziplingefühl leider nicht durchdrungen sei, aber keineswegs eine leichte. Sieben Tage später schloss Wille in einem zweiten Brief an Chefredaktor Meyer mit der Bitte um «Hilfe» und «Unterstützung».

Der Gerichtsprozess zum Hauensteiner Vorfall wurde auch in anderen Zeitungen thematisiert, darunter zwei sozialdemokratischen Blättern. Die Tatsache, dass dieser Vorfall von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen wurde, obwohl aufgrund des Freispruches ein wichtiges «Skandalpotenzial» fehlte, dürfte der Armeeführung Warnung gewesen sein. Der Vorfall fiel bereits in jene Zeit der gesteigerten Skandalisierung der Schweizer Armee und ihres Oberbefehlshabers, die sich ab 1915 überwiegend in der sozialdemokratischen Presse verfolgen lässt. Als Kernthemen der Skandalisierung erwiesen sich militärische Ausbildungs- und Erziehungsfragen sowie das Subordinationsverhältnis von Offizieren und Soldaten.³³ Starke Medienbeachtung fanden beispielsweise die sogenannte «Meuterei am Gotthard», der in diesem Buch ebenfalls dargestellte Fall der Feldbatterie 54 (beide 1917) und die erwähnten Vorfälle in der Infanterie-Brigade 12 im Jahre 1918. Eine Schrift des Generals vom Juni 1917 zur «Dienstfreudigkeit», in der er an die Bundesversammlung appellierte, sich mit öffentlicher Kritik an der Armee und ihren Offizieren zurückzuhalten, und gleichzeitig die Attacken und Kampagnen der sozialdemokratischen Presse beklagte, vermochte die zunehmende politische Polarisierung in Militärfragen nicht zu mindern.³⁴

Fazit

Der Schweizer Armee blieb im Ersten Weltkrieg ein Kampfeinsatz erspart. Angesichts der für Soldaten des Auszugs in etwa durchschnittlichen Dienstzeit von 500 Tagen erstaunt es dennoch nicht, dass es in der Armee zu einigen Vorfällen kollektiver Insubordination kam. Von den für die Zeit des Aktivdienstes auszumachenden 44 Fällen wurden 19 mit Verurteilungen beziehungsweise Schuldsprüchen abgeschlossen. Die Militärjustiz bekundete mit der Untersuchung und Ahndung der Vorfälle – hauptsächlich wegen des veralteten Militärstrafgesetzes von 1851 – Mühe. Die Armeeführung war deshalb oft unzufrieden mit deren Arbeit, übte Kritik und versuchte den Verlauf der Untersuchungen und Verhandlungen zu beeinflussen. Dies galt insbesondere für den Oberbefehlshaber, General Wille. Fragen der Disziplin waren für ihn gewissermassen Chefsache. Für den General war die Militärjustiz ein Instrument, um Disziplin und damit letztlich auch eine kriegsgenügende Armee herzustellen. Auch wenn der General die Arbeit der Militärjustiz intern teils hart kritisierte, verteidigte er diese

jedoch gegen öffentliche Angriffe. So urteilte Ulrich Wille in seinem Generalsbericht: «Die Justizoffiziere des Armeestabes unterstützten [...] mich nach Kräften, sodass der Glaube im Volk, die Militärgerichte hätten durch ungerechte, harte, drakonische Bestrafung viel zu Kritik und Hass gegen die Armee beigetragen, falsch ist.»³⁵

- 1 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E5330-01#1000/894#2241*, Urteil Divisionsgericht 2, 14. 4. 1915.
- 2 Gareis, Sven Bernhard; Haltiner, Karl; Klein, Paul: «Strukturprinzipien und Organisationsmerkmale von Streitkräften», in: Gareis, Sven Bernhard; Klein, Paul (Hg.): *Handbuch Militär und Sozialwissenschaften*, Wiesbaden 2004, S. 14–16.
- 3 Der vorliegende Artikel basiert auf der Masterarbeit des Autors: Wolfensberger, Manuel: «À bas l'armée et révolution!» Meuterei und Aufruhr in der Schweizer Armee während des Ersten Weltkrieges, Masterarbeit, Zürich 2017.
- 4 Schweizerisches Bundesblatt, *Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft (vom 30. Mai)*, 1884, S. 197–291.
- 5 Studer, Karl: *Die Militärgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, Aarau 1982, S. 91–94. Ein Hauptargument gegen eine Gesamtrevision war die Erwartung einer baldigen Einführung eines landesweiten, einheitlichen Strafgesetzbuches. Ein besonderes Militärstrafgesetzbuch sei dann nur noch für die militärischen Vergehen notwendig. Als 1896 die Disziplinarstrafordnung in einer Referendum abstimmung wuchtig verworfen worden war, zweifelte man zudem an der Referendumsfähigkeit einer Totalrevision.
- 6 Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), Bundesgesetz vom 28. Juni 1889, Art. 112.
- 7 MStG, Art. 48; Die Artikel 48 bis 57 befassen sich mit dem Tatbestand des Aufruhrs.
- 8 Militärstrafgesetz (MStG), Bundesgesetz vom 27. August 1851. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang: Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit vom 6. August 1914 bis zum 30. November 1918, Art. 57.
- 9 MStGO, Art. 1 Ziff. 10.
- 10 Der starke Anstieg von Fällen kollektiver Insubordination Anfang 1918 geht auf Vorfälle in der Infanterie-Brigade 12 zurück. Eine solche Welle von Meutereien und Aufruhen (es handelte sich zudem um verhältnismässig schwere Fälle) innerhalb eines Verbandes gab es sonst nie während des Aktivdienstes. Vgl. dazu Gautschi, Willi: *Geschichte des Kantons Aargau, 1885–1953*, Zürich 1980, S. 181–196; Wolfensberger, «À bas l'armée et révolution!», S. 84–93. Im Umfeld des Landesstreiks von 1918 kam es zu keinen «schweren» Fällen mehr. Die Zunahme korreliert mit dem grossen Truppenaufgebot während des Streiks.
- 11 Vgl. dazu Moliterni Eberle, Lea: «Ich appeliere nochmals an Jhr edles Soldatenherz!» Verurteilte der Schweizer Militärjustiz und ihre Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg, Dissertation, Zürich 2018.
- 12 BAR, E27#1000/721#8869*, Ulrich Wille an Bundesrat Decoppet, 10. 4. 1915.
- 13 Insbesondere zu nennen sind die «Verordnung über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe» vom 29. 2. 1913 (MStG, Anhang, S. 90–100). Bei gewissen Vergehen (rein mi-
- litärische und andere leichte Vergehen) konnte die Strafe militärisch vollzogen werden. Eine wichtige Änderung bedeutete zudem die Einführung der bedingten Begnadigung durch den «Bundesbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärsachen» vom 12. 5. 1916 (MStG, Anhang, S. 102–104). Der Bundesrat verlieh dem General das Recht, bei leichteren Strafen eine bedingte Begnadigung auszusprechen. Der General hatte für jeden Fall die Bedingungen und die Bewährungszeit festzusetzen. Somit wurde eine Möglichkeit zur «Abschwächung» der hohen gesetzlichen Mindeststrafen geschaffen. Siehe dazu Studer, Die Militärgerichtsbarkeit, S. 102f. Zu den gesetzlichen Änderungen: Ebd., S. 97–104, und auch Huber-Ruebel: *Max Huber. Denkwürdigkeiten. 1907–1924*, Zürich 1974, S. 72–78.
- 14 BAR, E27#1000/721#4521*, Ulrich Wille an den Armeeauditor, 27. 10. 1915.
- 15 Ebd., Ulrich Wille an den Armeeauditor, 27. 10. 1915.
- 16 Ebd.
- 17 Wille bezieht sich auf die Militärorganisation von 1907, Art. 209: «Der General entscheidet, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein, über die Kriegsgliederung des Heeres. Er ist berechtigt, Offiziere im Kommando einzustellen und Offiziere vorübergehend Kommandos zu übertragen.»
- 18 BAR, E27#1000/721#8863*, Ulrich Wille an den Armeeauditor, 12. 11. 1915.
- 19 Vgl. dazu Jaun, Rudolf: «Meuterei am Gotthard. Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung», in: Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kurz, Patrick (Hg.): *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Zürich 2014, S. 20–47.
- 20 BAR, E27#1000/721#4528*, Grossritcher Major Bindschedler an Ulrich Wille, 23. 8. 1917.
- 21 Ebd., Ulrich Wille an Grossritcher Major Bindschedler, 23. 8. 1917.
- 22 MStG, Art. 181 und Art. 168 Ziff. 3–5. Im Falle der Disziplinarstrafe Konsignierung (Zuweisung eines Aufenthaltsrayons) lag die Maximaldauer bei 30 Tagen.
- 23 Vgl. den Beitrag von Maurice Thiriet und Michel Scheidegger im vorliegenden Band.
- 24 BAR, E27#1000/721#4529*, Ulrich Wille an Armeeauditor. Vgl. dazu Thiriet, Maurice, *Die Meuterei der Feldbatterie 54*, Lizentiatsarbeit, Zürich 2011.
- 25 BAR, E27#1000/721#4529*, Ulrich Wille an Armeeauditor, 6. 12. 1917.
- 26 BAR, E5330-01#1000/894#2241*, Urteil Divisionsgericht 6 vom 4. 3. 1915. Die beiden Angeschuldigten wurden vom Gericht zur disziplinarischen Behandlung überwiesen und schliesslich beide aus den Einheiten entfernt und in die Landwehr umgeteilt.
- 27 BAR E5330-01#1000/894#2402*, Bericht Kommandant 6. Division an Ulrich Wille, 25. 3. 1915.

- 28 Ebd., Brief von Ulrich Wille an Kommandant 6. Division, 3.4.1915.
- 29 Vgl. dazu Gautschi, Geschichte des Kantons Aargau, S. 181–196.
- 30 Kurz, Hans Rudolf: *Dokumente der Grenzbesetzung 1914–1918*, Frauenfeld 1970, S. 265–267.
- 31 Vgl. dazu Fuhrer, Hans Rudolf: «Die Meuterei an der Flüela» und ihr Einfluss auf die Generalswahl», in: Hebeisen, Erika; Niederhäuser, Peter; Schmid, Regula (Hg.): *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkrieges*, Zürich 2014, S. 161–168;
- Jaun, Rudolf: *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle*, Zürich 1999, S. 136 f.
- 32 BAR, E27#1000/721#4521*, Ulrich Wille an Chef-redakteur NZZ, 29.10.1915.
- 33 Jaun, Meuterei am Gotthard, S. 42.
- 34 Schumacher, Edgar: *Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1914, S. 524–534.
- 35 Wille, Ulrich: *Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18*, Zürich 1919, S. 46.